

Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2025

Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung 2025 (Monatswerte) ¹	Gültig ab 01.01.2025
1. Krankenversicherung	
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Neufälle“ ²	6.150,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Altfälle“ ²	5.512,50 €
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ¹	5.512,50 €
Allgemeiner Beitragssatz (§ 241 SGB V) – mit Krankengeldanspruch	14,6%
Ermäßigter Beitragssatz (§ 243 SGB V) – ohne Krankengeldanspruch	14,0%
Beitragssatz für Studenten (§ 245 SGB V)	10,22%
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (§ 242 a SGB V)	2,5%
Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) ⁵	legt jede Krankenkasse individuell fest
Höchstarbeitgeberzuschuss zur PKV (gemäß § 257 SGB V) (Allgemeiner Beitragssatz + Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) x BBG x 50%	471,32 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige (1/3 der Bezugsgröße)	1.248,33 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder (z. B. Kinder; für Hausfrauen nur dann, wenn Ehepartner ebenfalls GKV-versichert ist) ebenfalls 1/3 der Bezugsgröße	1.248,33 €
Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Studenten (§ 236 SGB V)	855 €
Freibetrag für Versorgungsbezüge (§ 226 Abs. 2 SGB V – 1/20 der Bezugsgröße)	187,25 €
Einkommensgrenze in der Familienversicherung: 1/7 der Bezugsgröße	535 €
PKV-Zuschuss vom Rentenversicherungsträger auf den Zahlbetrag einer gesetzlichen Rente: (Allgemeiner Beitragssatz 14,6% + Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2,5%) x 50%	8,55%
2. Pflegeversicherung	
Beitragsbemessungsgrenze ¹	analog Krankenversicherung
Beitragssatz ³	3,6%
Beitragssatz für Kinderlose nach Vollendung 23. Lebensjahr ⁴	4,2%
Höchstarbeitgeberzuschuss (gemäß § 61 SGB XI); für Sachsen: 71,66€	99,23 €
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige	analog Krankenversicherung
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder	analog Krankenversicherung
Beitragsbemessungsgrundlage pflichtversicherte Studenten	analog Krankenversicherung
Einkommensgrenze in der Familienversicherung	analog Krankenversicherung
3. Rentenversicherung	
Beitragsbemessungsgrenze ¹	8.050 €
Beitragssatz	18,6%
Höchstbeitrag	1.497,30 €
4. Arbeitslosenversicherung	
Beitragsbemessungsgrenze ¹	8.050 €
Beitragssatz	2,6%
Höchstbeitrag	209,30 €
5. Bezugsgröße	
Ausgangsgröße für die Ermittlung vieler Grenzwerte in der Sozialversicherung	3.745 €

- Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen:
 - Kranken- und Pflegeversicherung: 66.150 € (auch Versicherungspflichtgrenze Bestandsfälle)
 - Renten- und Arbeitslosenversicherung: 96.600 €
- Jahresarbeitsentgeltgrenzen (auch Versicherungspflichtgrenzen):
Für Personen, die am 31.12.2002 als Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und PKV-versichert waren, gilt die Grenze von 66.150 € im Jahr (Bestandsfälle). Für alle anderen (Neufälle) gilt die Versicherungspflichtgrenze von 73.800 € im Jahr.
- Seit dem 01.07.2023 reduziert sich bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung berücksichtigt, der in dieser Zeit typischerweise anfällt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,6 %.
- Seit dem 01.01.2005 müssen kindertose Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung einen erhöhten Beitragssatz allein zahlen (also ohne Arbeitgeber-Beteiligung). Der Zuschlag beträgt ab dem 01.07.2023 0,6 Beitragssatzpunkte. Diesen Zuschlag zahlen Kinderlose erstmals nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sind hiervon ausgenommen.
- Seit dem 1. Januar 2015 muss jede Krankenkasse – abhängig von ihrer Finanzlage – einen individuellen Zusatzbeitragssatz erheben (§ 242 SGB V).